



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch:  
Polizeipräsidium \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Beklagter -

wegen

Polizeirechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
Nagel  
Kranig  
Reindl

und durch  
die ehrenamtliche Richterin  
den ehrenamtlichen Richter  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 14. Januar 2010**  
**am 14. Januar 2010**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Gegenstand des Verfahrens ist ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung eines Geldbetrages in Höhe von 86.100,00 EUR beim Kläger.

Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln erfolgte am 22. September 2008 eine Hausdurchsuchung beim Kläger. Dabei wurde unter anderem ein Schlüssel für einen Safe bei der Sparkasse \*\*\*\*\* gefunden. Die Durchsuchung dieses Safes ergab, dass dort 86.100,00 EUR in Geldscheinen lagen. Diese Geldscheine wurden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung sichergestellt. Bei einer polizeilichen Vernehmung zur Herkunft des Geldes gab der Kläger an, dass er von seiner Mutter, die im Jahr \*\*\*\* gestorben sei, einen Betrag in Höhe von 220.000,00 DM geschenkt bekommen habe. Dieses Geld habe er in kleineren Stückelungen in Euro umgetauscht und davon in der Folgezeit zwei Urlaube für die Familie oder kleinere Geschenke bestritten. Seine Frau habe von diesem Geld nichts gewusst. Eine Vernehmung der Schwestern des Klägers ergab, dass diese nach dem Tod ihrer Mutter jeweils einen Betrag in Höhe von 1000,00 DM von ihrem Vater bekommen haben. Sie sagten ferner übereinstimmend, dass ihre Mutter darüber Buch geführt habe, welches der drei Kinder welchen Betrag bekommen habe, um keines der Kinder ungerecht zu behandeln. Ihre Mutter habe lediglich ca. 800,00 bis 1000,00 DM verdient. Sie könnten sich nicht vorstellen, dass ihr Bruder von ihrer Mutter 220.000,00 DM bekommen habe. Die Schwiegermutter des Klägers, die den Vater des Klägers im Jahr \*\*\*\* geheiratet hatte, sagte, dass auch sie sich nicht vorstellen könne, dass die Mutter des Klägers über einen derartigen Geldbetrag verfügt habe. Sie wisse vielmehr, dass der Vater des Klägers nach dem Tod seiner ersten Frau noch einen kleinen Kredit habe zurückzahlen müssen. Sie könne sich daran erinnern, dass der Kläger nach seiner Haftentlassung im Jahr \*\*\*\* von seinem Vater zum Neuanfang einen Geldbetrag in Höhe von etwa 5.000,00 DM bekommen habe.

Bemühungen der Polizei, einen Eigentümer der Geldscheine zu ermitteln oder diese einer Straftat zuzuordnen, sind bislang ohne Erfolg geblieben. Nach Angaben der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung sind die Aussichten für eine zukünftige Ermittlung etwaiger wahrer Eigentümer oder Berechtigter nur noch gering.

Mit Schreiben vom 3. September 2008 teilte die Staatsanwaltschaft \*\*\*\*\* der Kriminalpolizei mit, dass die sichergestellten 86.100,00 EUR nicht mehr benötigt würden und angeregt werde, eine Entscheidung nach Art. 25 PAG herbeizuführen. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 erteilte das Kriminalfachdezernat \*\*\*\*\* dem Kläger eine Sicherstellungsbescheinigung gemäß Art 25, 26 Abs. 2 PAG und führte zur Begründung aus, dass aufgrund der Gesamtumstände anzunehmen sei, dass das Geld nicht in rechtmäßigem Eigentum des Klägers stehe. Folgerichtig sei davon auszugehen, dass ein bislang unbekannter Dritter Eigentümer des sichergestellten Geldes sei. Die Sicherstellung sei erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zu der auch die Unversehrtheit von Eigentum und Vermögen zählten, abzuwehren. Ebenso gelte es, private Rechte des unbekanntem rechtmäßigen Eigentümers zu schützen.

Dagegen erhoben die Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 13. Juli 2009 Klage und trugen zur Begründung vor, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach Art. 25 Nr. 2 PAG nicht vorlägen. Die Annahme, dass die Darstellung des Klägers, wie er zu dem Geld gekommen sei, unglaubwürdig sei, sei nicht geeignet, die Voraussetzungen einer polizeilichen Sicherstellung zu begründen. Welche Person in ihren Rechten bei vorliegender Sachlage beeinträchtigt sein solle, sei noch nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Jedenfalls könne die bloße Annahme, die Angaben des Klägers zur Herkunft des Geldes seien unglaubwürdig, nicht zu dem Schluss führen, dass der Kläger tatsächlich unrechtmäßiger Eigentümer des sichergestellten Geldes sei und damit die Rechte eines in keinster Weise konkretisierbaren Dritten beeinträchtigt seien. Hätte der Kläger zur Herkunft des Geldes überhaupt keine Angaben gemacht, hätte eine Aussage zur Glaubhaftigkeit seiner Angaben überhaupt nicht getroffen werden können. In diesem Falle hätte dann auch konsequenterweise keine polizeiliche Sicherstellung erfolgen können, da dann gerade keine Gesamtumstände anzunehmen gewesen wären, die zu der Annahme geführt hätten, dass das Geld nicht im rechtmäßigen Eigentum des Klägers stehe. Abgesehen davon seien durch die Feststellungen des Ermittlungsverfahrens, die Mutter bzw. die Eltern des Klägers hätten in überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt, die Angaben des Klägers, er habe einen Geldbetrag in Höhe von DM 220.000,00 im Jahr \*\*\*\* von

seiner kurz darauf verstorbenen Mutter erhalten, nicht in Zweifel zu ziehen. Immerhin könne die Mutter des Klägers selbst einen derartigen Geldbetrag von einer dritten Person auf rechtmäßige Art und Weise erhalten und ihrem Sohn weitergegeben haben. Die Klägerbevollmächtigten beantragten in der mündlichen Verhandlung:

Der Beklagte wird unter Aufhebung der Sicherstellung verpflichtet, den sichergestellten Geldbetrag an den Kläger herauszugeben.

Mit Schriftsatz vom 17. September 2009 beantragte das Polizeipräsidium \*\*\*\*\* ,

die Klage abzuweisen

und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass zwar bislang die wahren Eigentümer der sichergestellten Geldscheine nicht ermittelt werden konnten. Für eine Sicherstellung sei jedoch nicht erforderlich, dass der tatsächliche Eigentümer bereits zum Zeitpunkt des Erlasses eines entsprechenden Bescheides bekannt sei. Die sich aus § 1006 BGB ergebende Beweisvermutung zu Gunsten des Besitzers sei durch zahlreiche Indizien widerlegt. Nach Abschluss der Finanzermittlungen lasse sich die Herkunft der 86.100,00 EUR nach wie vor nicht erklären. Die vom Kläger geltend gemachte Erbschaft sei völlig unglaubwürdig. Beide Schwestern hätten übereinstimmend ausgesagt, dass sie sich nicht vorstellen könnten, dass ihre Mutter jemals so viel Geld besessen habe. Dass die Mutter ein derart hohes Vermögen angespart haben solle, sei angesichts ihres monatlichen Verdienstes in Höhe von 800,00 bis 1000,00 DM mehr als unwahrscheinlich. Auch die Stiefmutter des Klägers, die \*\*\*\* den Vater des Klägers geheiratet habe, könne sich ein so großes Vermögen nicht erklären. Die vom Kläger vorgebrachte Erbschaft sei daher als Schutzbehauptung und die gesetzliche Vermutung des § 1006 Abs.1 BGB als widerlegt anzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten und für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig (1.), aber unbegründet. Die vom Kriminalfachdezernat \*\*\*\*\* Kommissariat \*\* am 9. Juni 2009 vorgenommene Sicherstellung von Geldscheinen im Wert von 81.600,00 EUR war nicht rechtswidrig (2.1.), ist auch nicht unverhältnismäßig und damit rechtswidrig geworden (2.2.) und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Eine Herausgabepflicht bezüglich der sichergestellten Geldscheine (2.3.) besteht derzeit nicht (§ 113 Abs. 4 VwGO).

1.

Die Klage des Klägers ist, soweit sie auf die Aufhebung der Sicherstellung gerichtet ist, als Anfechtungsklage zulässig, da der Sicherstellungsbescheid vom 9. Juni 2009 als belastender Verwaltungsakt an ihn gerichtet war. Soweit die Klage auf Herausgabe der sichergestellten Geldscheine gerichtet ist, ist sie als allgemeine Leistungsklage zulässig (Honnacker/Beinhofer, PAG, 17. Aufl., Art. 28 PAG, Rn 1).

2.1.

Rechtsgrundlage der Sicherstellung ist Art. 25 Nr. 2 PAG. Danach kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen. Art. 25 Nr. 2 PAG dient dem Schutz privater Rechte im Sinne des Art. 2 Abs. 2 PAG. Dieser Schutz obliegt der Polizei nach Art. 2 Abs. 2 PAG (nur) dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Es handelt sich hierbei um einen besonders gelagerten Fall der Gefahrenabwehr. Der Eigentümer und der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt sollen im Wege der Sicherstellung der Sache vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden. Besondere Anforderungen an die Art oder den Wert der Sache sind vom Gesetz nicht verlangt (vgl. BayVGH, B. v. 11.02.2009 10 CE 08.3393 -juris-; BayVGH Urteil vom 16.01.2001, BayVBI 2001,310; Honnacker/Beinhofer, PAG, 17. Aufl., Art. 25 Rn. 9; Berner/Köhler, PAG, 18. Aufl., Art. 25 Rn. 21).

Die Sicherstellung erfolgte hier zunächst nach strafrechtlichen beziehungsweise strafprozessualen Bestimmungen, also im Wege der (repressiven) Strafverfolgung. Dieser Umstand steht späteren Maßnahmen der (präventiven) Gefahrenabwehr nicht entgegen. Die hier erfolgte Freigabe der nach strafprozessualen Bestimmungen sichergestellten Geldscheine durch die Staatsanwaltschaft \*\*\*\*\* beinhaltet keine verbindliche Feststellung über das Eigentum oder auch nur eines rechtmäßigen Besitzes des Klägers an den Geldscheinen. Es ist insoweit vielmehr auf die unterschiedlichen Zwecke der repressiven und präventiven Sicherstellung abzustellen. Bei einer repressiven Sicherstellung, das heißt einer Sicherstellung zu strafrechtlichen Zwecken, ist die konkrete Zuordnung der Gegenstände zu konkreten Straftaten erforderlich. Demzufolge verliert die Sicherstellung ihre Berechtigung dann, wenn die sichergestellten Gegenstände nicht nachweisbar mit einem strafrechtlichen Handeln zusammengebracht werden können. Demgegenüber dient die präventive Sicherstellung durch die Polizei dem Schutz des wahren Eigentümers beziehungsweise rechtmäßigen Besitzers. Ausreichend für eine Sicherstellung nach polizeirechtlichen Grundsätzen ist deshalb die vertretbare Überzeugung der Polizei, dass die sichergestellten Gegenstände nicht demjenigen gehören bzw. er kein rechtmäßiges Besitzrecht hat, bei dem sie sichergestellt werden.

Die Sicherstellung nach Art. 25 Nr. 2 PAG ist eine polizeiliche Präventivmaßnahme und ein Dauerverwaltungsakt. Maßgebend ist die Prognose auf der Grundlage der der Polizei zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, dass der Eintritt eines Schadens zulasten des Eigentümers wahrscheinlich ist (BayVGh vom 16.1.2001, a.a.O.). Im Gegensatz zu Art. 25 Nr. 1 PAG sieht Art. 25 Nr. 2 PAG die „gegenwärtige Gefahr“ nicht als Tatbestandsmerkmal vor. Für die Anwendung von Art. 25 Nr. 2 PAG ist auch das Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ nicht zusätzlich zu fordern (BayVGh vom 16.1.2001, a.a.O.). Die dem polizeilichen Handeln bei der am 9. Juni 2009 erfolgten Sicherstellung zugrunde gelegene Einschätzung, dass die Geldscheine nicht im Eigentum des Klägers standen und er auch nicht rechtmäßiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt war, trifft zu. Die Polizei durfte hier annehmen, dass die Geldscheine nicht im Eigentum des Klägers stehen. Der Aufgabenbereich des Art. 2 Abs. 2 PAG war damit eröffnet. Die polizeiliche Maßnahme zum Zwecke der Eigentumssicherung erfolgte ausschließlich zu Gunsten des Eigentümers und zudem in dessen Interesse. Ihrem Wesen nach ist sie vergleichbar mit einer Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von §§ 667 ff. BGB. Dabei ist vorrangig auf die Frage abzustellen, ob die Maßnahme dem mutmaßlichen Willen der Berechtigten entspricht, was dann der Fall ist, wenn sie deren objektivem Wil-

len entspricht (BGH vom 24.4.1967, BGHZ 47, 370). Die polizeirechtliche Sicherstellung erfolgte nach Freigabe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Zu diesem Zeitpunkt waren der Polizei die Aussagen des Klägers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und der in diesem Verfahren vernommenen Zeugen bekannt. Auf deren Grundlage durfte die Polizei zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, dass die Angaben des Klägers über die Herkunft des Geldes unglaubwürdig sind und die Geldscheine deshalb im Interesse des wahren Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers sicherzustellen sind, da andernfalls eine Gefahr des Verlustes für die rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer bestand. Es ist in der Natur der Sache begründet, dass zum Zeitpunkt der Sicherstellung der tatsächliche Eigentümer und/oder rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt noch nicht bekannt sein muss (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 10.5.2001, 9 K 2018/99 - juris -). Maßgebliche Indizien, die sich hier zum Zeitpunkt der Sicherstellung aus dem noch anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ergaben, reichen vielmehr aus. Es lagen damit die Tatbestandsvoraussetzungen für eine polizeirechtliche Sicherstellung der Geldscheine vor.

Die von der Polizei im Ermessenswege (Art. 5 Abs. 1 PAG) getroffene Entscheidung vom 9. Juni 2009, die Geldscheine sicherzustellen, die vom Gericht nur im Rahmen des § 114 VwGO zu überprüfen ist, war nicht rechtswidrig.

## 2.2.

Die anhaltende Sicherstellung (Dauerverwaltungsakt nach Art. 25 Nr. 2 PAG) bzw. Verwahrung (Art. 26 PAG) ist nicht unverhältnismäßig (Art. 4 PAG) und damit rechtswidrig (geworden).

Das Gericht ist auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung, zu der der Kläger nicht erschienen ist, nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger hinsichtlich der polizeirechtlich sichergestellten Geldscheine Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der tatsächlichen Gewalt sein kann. Die Sicherstellung bleibt deshalb zum Schutz des wahren Eigentümers oder berechtigten Besitzers erforderlich. Trotz intensiver Bemühungen der Polizei ist es bisher nicht gelungen, die Eigentümer der Geldscheine ausfindig zu machen. Es wird der Polizei wohl auch nicht mehr gelingen, wie die Vertreterin des Polizeipräsidiums in der mündlichen Verhandlung erklärte. Das Gericht folgt der Auffassung des Beklagten, dass der Kläger jedenfalls nicht Ei-

gentümer oder berechtigter Besitzer der polizeirechtlich sichergestellten Geldscheine ist, so dass bezüglich der Voraussetzungen für die Sicherstellung keine Änderung eingetreten ist.

Dass der Kläger nicht Eigentümer der sichergestellten Geldscheine ist, ergibt sich für die Kammer im Wesentlichen aus den unglaubwürdigen Angaben des Klägers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht widerlegt wurden. Unter Heranziehung der Aussagen der Geschwister und der Schwiegermutter des Klägers, wonach seine Mutter lediglich über Einkünfte in Höhe von 800,00 bis 1000,00 DM pro Monat verfügt habe und zur Bestreitung ihrer Ausgaben einen Kredit aufnehmen musste, der bei ihrem Tod noch nicht abbezahlt war, erscheint es ausgeschlossen, dass sie über einen - bezogen auf ihre Vermögensverhältnisse - enorm hohen Geldbetrag von 220.000 DM verfügt und diesen dem Kläger ca. vier Wochen vor ihrem Tod anlässlich seines dreitägigen Freigangs aus der Justizvollzugsanstalt \*\*\*\*\* übergeben hat. Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass die Aussagen der Schwestern, wonach die Mutter zu Lebzeiten auf eine Gleichbehandlung ihrer Kinder sehr großen Wert gelegt habe, zutreffend sind. Der Kläger hat diesen Angaben seiner Geschwister auch nicht widersprochen. Die Ehefrau des Klägers hatte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren angegeben, von der Existenz des Geldes nichts gewusst zu haben. Welche Kenntnis die Ehefrau des Klägers, die nach entsprechender Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht dem Gericht gegenüber erklärt hat, dass sie für den Fall einer Ladung als Zeugin keine Aussage machen werde und deshalb auch nicht geladen wurde, über die in dem auf ihren Namen gemieteten Schließfach bei der Sparkasse \*\*\*\*\* liegenden Geldscheine wirklich gehabt hat, ist offen. Wenn man aber davon ausgeht, dass der Kläger nach (nicht belegtem) Umtausch des Geldes ursprünglich etwa 110.000,00 EUR gehabt haben will und 86.100,00 EUR sichergestellt wurden, bedeutet dies, dass er für die von ihm angegebenen Zwecke, das heißt zwei Urlaube und kleinere Geschenke, den Differenzbetrag von ca. 24.000,00 EUR ausgegeben haben müsste. Bei den im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren angegebenen überschaubaren Vermögensverhältnissen der Familie des Klägers (Kläger arbeitslos, monatliches Gehalt der Ehefrau ca. 1.680,00 EUR) hätte wohl auch der Ehefrau des Klägers dieser Zufluss zu dem Familieneinkommen nicht verborgen bleiben dürfen und zu Fragen Anlass geben können. Auch im Hinblick auf die frühere strafrechtliche Verurteilung des Klägers zu einer ca. dreijährigen Haftstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ist es gerechtfertigt, seine Angaben über die zweifelhafte Herkunft der sichergestellten Geldscheine kritisch zu hinterfragen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Kläger nach den Feststellungen der Polizei in den letzten

Jahren zu einem langjährigen Bekannten Kontakt hatte, bei dem im Januar 2007 ca. 600 bis 700 g Amphetamin gefunden wurden und der nach konkreten polizeilichen Anhaltspunkten insoweit ein Abnehmer des Klägers gewesen sein soll. Zweifel am rechtmäßigen Eigentum oder Besitz des Klägers ergeben sich auch daraus, dass er die Geldscheine nach seinen Angaben zunächst in einem Schuhkarton in einem Schrank im Keller und später in einem Schließfach versteckt haben will. Wenn es sich um rechtmäßiges Eigentum des Klägers an den Geldscheinen gehandelt hätte, hätte es - nicht nur für den Kläger, sondern auch schon für seine Mutter, wenn sie jemals rechtmäßige Eigentümerin oder Besitzerin des Geldes gewesen wäre - nahe gelegen, das Geld gewinnbringend bei einer Bank einzubezahlen. Dass dies nicht geschehen ist, spricht dafür, dass der Besitz des Geldes verschleiert werden sollte, wofür bei rechtmäßigem Eigentum oder Besitz kein Grund bestanden hätte.

Der Kläger kann sich deshalb im vorliegenden Fall nicht auf die gesetzliche Vermutung des § 1006 BGB berufen. Nach dieser Vorschrift wird zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er Eigentümer der Sache ist. Diese gesetzliche Eigentumsvermutung kann - wie im hier vorliegenden Fall - auch durch Indizien und allgemeine Erfahrungssätze widerlegt werden. Der Umstand allein, dass gegen den Kläger ein Strafverfahren stattgefunden hat, reicht als Begründung dafür, dass er sich auch beim „Erwerb“ der Geldscheine unredlich verhalten hat und die gesetzliche Vermutung widerlegt ist, nicht aus. Grundsätzlich kann die gesetzliche Vermutung des § 1006 BGB von der sicherstellenden Behörde nur durch den Beweis des Gegenteils (§ 173 VwGO i.V.m. § 292 ZPO) zu voller - gemäß § 286 ZPO allerdings auch aus den Gesamtumständen zu gewinnender - Überzeugung des Gerichts widerlegt werden (vgl. BGH, Urteil vom 04.02.2002, Az II ZR 37/00 - juris -). Neben den in § 1006 BGB ausdrücklich genannten Fällen ist in der Rechtsprechung aber anerkannt, dass die Eigentumsvermutung auch mit Hilfe von Beweisanzeichen, sogenannten Indiztatsachen und Erfahrungssätzen, die gegen einen rechtmäßigen Besitzerwerb sprechen, widerlegt werden kann (BVerwG Urteil vom 24.04.2002 Az 8 C 9/01 – juris -). Es müssen dabei aber selbst bei Zubilligung von Beweiserleichterungen zumindest Umstände bewiesen werden, die das Eigentum eines (unbekannten) Dritten "wahrscheinlicher erscheinen lassen" als das Eigentum des Besitzers (BVerwG, Urt. v. 24.04.2002, a.a.O.). Gelingt dies nicht, wirkt sich dies zu Lasten der sicherstellenden Behörde aus, und es bleibt es bei der gesetzlichen Vermutung (VG Braunschweig, Urteil vom 02.12.2009, Az 5 A 25/08 - juris -). Aufgrund der oben genannten Ausführungen ist die Kammer hier der Überzeugung, dass der Kläger nicht Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer

der sichergestellten Geldscheine ist. Die Kammer geht aufgrund der oben genannten Beweisanzeichen, die gegen das Eigentum des Klägers an den sichergestellten Geldscheinen sprechen, deshalb hier davon aus, dass sich die, wie oben ausgeführt, grundsätzlich bei der Polizei liegende Beweislast mit der Folge umkehrt, dass der Kläger seinerseits den Nachweis des von ihm behaupteten Eigentums an den sichergestellten Geldscheinen (den er bisher auch nicht ansatzweise erbracht hat), zu erbringen hat (so zutreffend VG Karlsruhe Urteil vom 10.05.2001, Az 9 K 2018/99 - juris -).

Die Tatsache, dass der oder die Eigentümer unbekannt sind und wohl auch unbekannt bleiben, macht die anhaltende Sicherstellung nicht unverhältnismäßig (Art. 4 PAG) und damit rechtswidrig.

### 2.3.

Der Beklagte hat demzufolge zu Recht die Herausgabe der sichergestellten Geldscheine an den Kläger abgelehnt. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 PAG ist die Sache an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist, wenn die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Da, wie oben ausgeführt, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die beim Kläger sichergestellten Geldscheine den wahren - zu schützenden - Eigentümern durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen sind, ist die Herausgabe nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 PAG ausgeschlossen, da dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden. Ob darüber hinaus die Voraussetzungen für die Verwertung des Geldes schon vorliegen (vgl. Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 PAG), was dann der Fall wäre, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung auch ein Jahr nach dem Akt der Sicherstellung noch vorliegen, d.h. eine Herausgabe nicht erfolgen kann, da dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 PAG), ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Da somit die Sicherstellung rechtmäßig erfolgt ist, nicht unverhältnismäßig geworden ist und die Voraussetzungen für eine Herausgabe nicht vorliegen, erweist sich das Klagebegehren als erfolglos. Die Klage ist deshalb abzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden

oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.  
Nagel

gez.  
Kranig

gez.  
Reindl

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 86.100,00 EUR festgesetzt.  
(§ 52 Abs. 3 GKG)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.  
Nagel

gez.  
Kranig

gez.  
Reindl

-//

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 5 K 09.01212  
**Sachgebiets-Nr:** 0510

**Rechtsquellen:**

Art. 2 Abs. 2 PAG  
Art. 25 Nr. 2 PAG  
Art. 26 Abs. 2 PAG  
Art. 28 Abs. 1 Satz 3 PAG

**Hauptpunkte:**

Sicherstellung von Geldscheinen  
Eigentümer nicht mehr ermittelbar

**Leitsätze:**

Auch dann, wenn der wahre Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht (mehr) ermittelt werden kann, kann eine Sicherstellung beibehalten und in der Folgezeit eine Verwertung durchgeführt werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls derjenige, bei dem die Sache sichergestellt wurde, nicht Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer ist.

**veröffentlicht in:**

**Rechtskräftig:**

---

Urteil der 5. Kammer vom 14. Januar 2010

--/

